



Flugsportverein Schwartenberg e.V.
Jens Kaltoven
Anton-Günther-Str. 13
09548 Seiffen

Gmund, 13.03.2019 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schwartenberg", 09544 Neuhausen / Erzgebirge gem. § 25 LuftVG

Ursprüngliche Erlaubnisse des Luftverkehrsamtes Sachsen vom 24.03.1994 und des DHV vom 29.03.1995 („Schwartenberg“) sowie die Schleppstarterlaubnis vom 7.6.1995 („Schwartenberg Nord/Süd“)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Flugsportverein Schwartenberg e.V. vom 8. März 2017 als Neufassung folgende Erlaubnis. Die bisherigen Erlaubnisse „Schwartenberg“ vom 29.3.1995 sowie die Schleppstarterlaubnis „Schwartenberg Nord/Süd“ werden hiermit ersetzt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 327/1, 288 (Nordstart), 331/1 (Weststart), 289, 247b, 247/5, 288 (Landungen), 263, 247b, 253, 247/5 (Windenschleppstrecke) Gemarkung Neuhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Flugsportverein Schwartenberg e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Sollten die Landeflächen aufgrund der hochgewachsenen Feldfrucht nicht sicher genutzt werden können, darf kein Flugbetrieb aufgenommen werden. Die Zustimmung der Verfügungsberechtigten muss vorliegen (siehe auch A: Allgemeine Auflagen Nr. 2).
2. Ausbildungsflüge dürfen nur vom Nordstartplatz aus durchgeführt werden.
3. Der Weststart Gleitschirm (neben der Rampe) ist sehr anspruchsvoll und darf nur von geübten Piloten genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass beim Aufziehen des Segels und beim Startlauf ein ausreichend großer Abstand zur Rampe gewährleistet ist. Durch den Geländehalter ist regelmäßig zu prüfen, ob die Drachenrampe verkehrssicher ist. Ansonsten ist die Rampe abzubauen oder in verkehrssicheren Zustand zu setzen.
4. Windenschlepp am Landeplatz: Windenbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn der landwirtschaftliche Bewuchs dies sicher zulässt. Eine Absprache mit den Landwirten ist zwingend erforderlich.
5. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb untereinander abzustimmen (es gelten die luftrechtlichen Vorschriften).

6. Landungen auf dem Furstück 247/5: Landungen dürfen hier nur bei turbulenzfreien Bedingungen durchgeführt werden. Zu dem Teichgewässer ist ausreichend Abstand zu halten. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Landegeländes.
7. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen (z.B. über einen Aushang an Start- und Landeplatz).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.3.1995 verlängerte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) die vom Luftverkehrsamt Sachsen erteilte Außenstarterlaubnis vom 24.03.1994 (Aktenzeichen 36-3846.1-6/Schwa 01/ 93).

Mit Datum des 8.3.2017 beantragte der Flugsportverein Schwartenberg e.V. eine Aktualisierung der Erlaubnis. Daher wurde das Gelände am 13.04.2018 durch den DHV besichtigt und die Gegebenheiten vor Ort überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass der Nordstart einfach zu befliegen ist, während der Weststart grundsätzlich mehr Pilotenkönnen erfordert. Die Windenschleppstrecke (Erlaubnis „Schwartenberg Schlepp“ des DHV vom 7.6.1995) wurde damals gesondert zugelassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die beiden Erlaubnisse zusammengefasst. Die

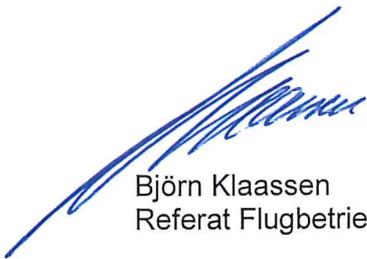
Nutzbarkeit der Landeflächen und der Windenschleppstrecke ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (unter anderem Maisanbau) nur eingeschränkt möglich. Daher sind jeweils Absprachen mit den Landwirten erforderlich.

Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt und die Erlaubnis aktualisiert.

VI.

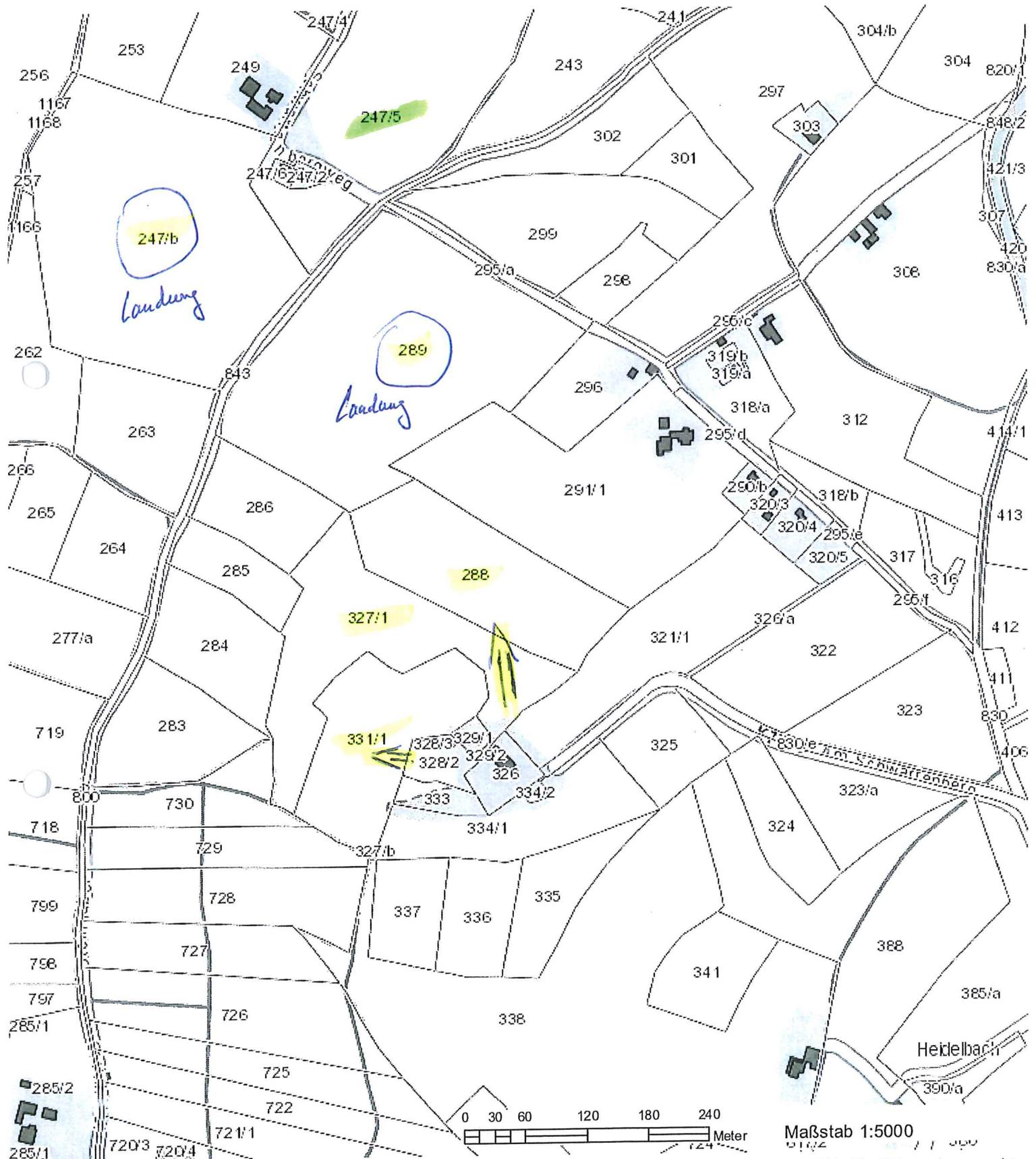
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

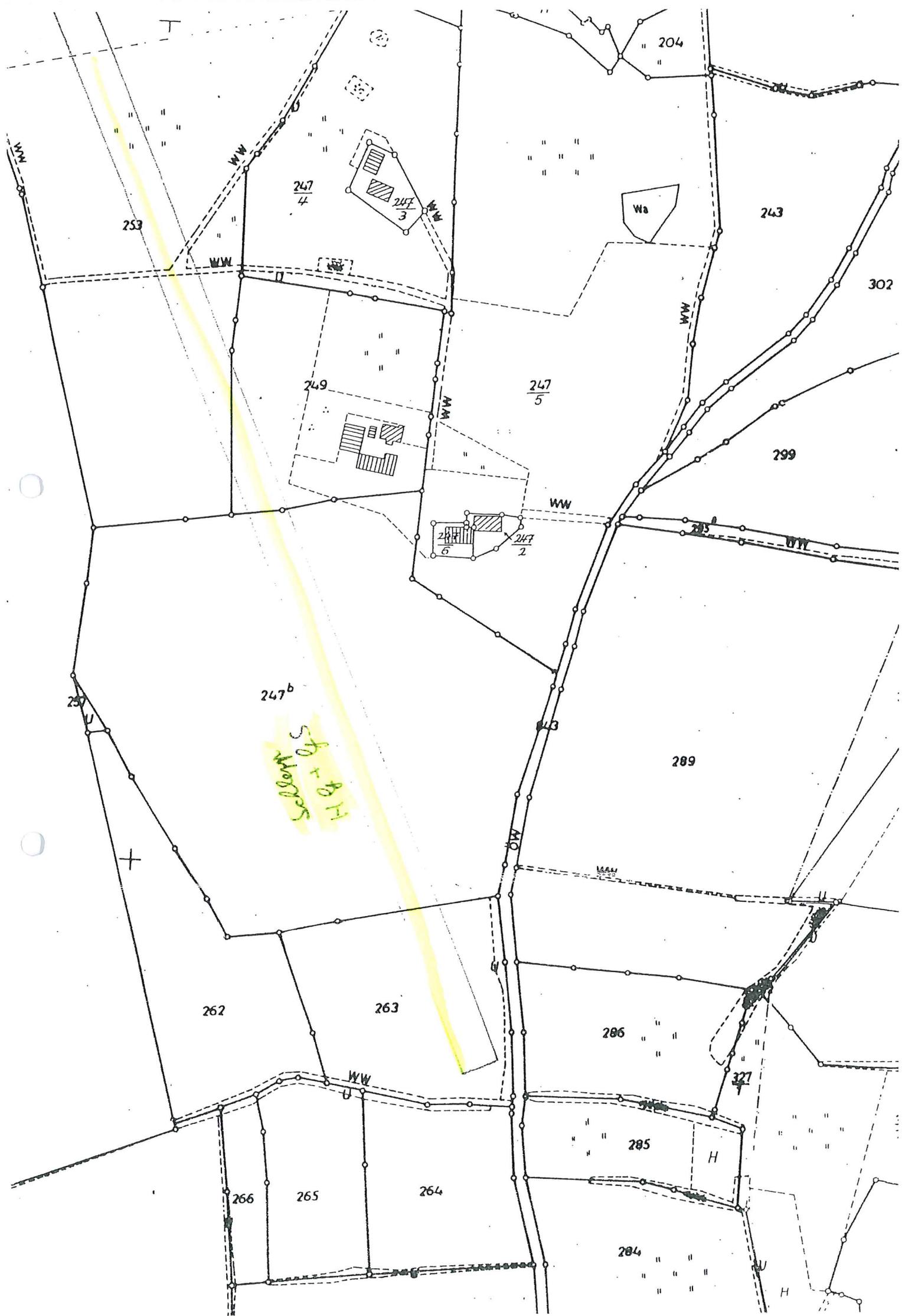


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Flurstücke



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.



253

247
4

247
3

204

243

302

249

247
5

299

247
6

247
2

285

247^b

*Sublot S
H + B + H*

289

262

263

286

287

266

265

264

285

H

284

H